

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Essenheim vom 02.04.2013

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Essenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.04.2013, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 12.02.2020, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einfachgrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Essenheim, den 12.02.2020

Winfried Schnurbus
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einfachgrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 275,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 744,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 316,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 316,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung für

- | | |
|--------------------------|--------------|
| a) eine Doppelgrabstätte | 1488,00 Euro |
|--------------------------|--------------|

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen
Gebühren wie nach Ziff. I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem
abgelaufenen Teil des Jahres.

Ohne Bestattung ist nur eine 10-, 20- oder 30-jährige Verlängerung
des Nutzungsrechts zulässig.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|--------------|
| 1. Personen ab dem 5. Lebensjahr | |
| manueller Aushub | 1000,00 Euro |
| maschineller Aushub | 816,00 Euro |
| 2. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten | |
| manueller Aushub | 828,00 Euro |
| maschineller Aushub | 590,00 Euro |
| 3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in
einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen
Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, ohne
dass der Leichenwagen genutzt wird, erfolgt kostenlos. | |

4. Zuschlag für vertiefte Beisetzung für Gräber nach Ziffer 1.	manuell	150,00 Euro
	maschinell	131,00 Euro
5. Urnenbestattung		465,00 Euro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche		
a) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr		964,00 Euro
b) bei Verstorbenen bis zum 5. vollendeten Lebensjahr und Totgeburten		810,00 Euro
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um		149,00 Euro
3. Für das Ausgraben von Aschen		185,00 Euro
4. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.		

VI. Benutzung der Leichenhalle

a. Für die Aufbewahrung		
einer Leiche oder Urne bis zur Bestattung und Nutzung der Halle für die Trauerfeierlichkeiten		102,00 Euro
einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenem Tag		39,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten		11,00 Euro
2. Umschreibung Graburkunde		11,00 Euro
3. Bei Stellung von Sargträgern pro Person		102,00 Euro
4. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.		